

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Bundespersonal für das Jahr 1927.

(Vom 31. Mai 1927.)

I.

Mit Botschaft vom 6. Dezember 1926 haben wir Ihnen beantragt, die Wirksamkeit des Bundesbeschlusses vom 23. Dezember 1925 betreffend die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Bundespersonal für das abgelaufene Jahr bis zum 30. Juni 1927 zu verlängern. Da innert nützlicher Frist eine Einigung der Räte über diese Vorlage nicht herbeigeführt werden konnte, ermächtigten Sie uns mit Beschluss vom 23. Dezember 1926, dem Bundespersonal bis zum 30. Juni 1927 die für das Jahr 1926 festgesetzten Teuerungszulagen auszurichten. Die formelle Differenz zwischen beiden Räten wegen der Dauer, für welche die bisherigen Teuerungszulagen ausgerichtet werden sollen, war durch diesen Ermächtigungsbeschluss nicht behoben. Sachlich führte der Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1926 zu einem Verhältnisse, wie es der Bundesrat in seiner Botschaft vom 6. Dezember 1926 zu ordnen beantragte.

Diese Erwägung veranlasste den Präsidenten der Kommission des Ständerates, welcher die Priorität zustand, von der Einberufung einer Einigungskonferenz Umgang zu nehmen. Mitbestimmend für diese Stellungnahme war der Umstand, dass die eidgenössischen Räte zur Gestaltung der Teuerungszulagen des Bundespersonals für das zweite Halbjahr 1927 auf jeden Fall in der Juni-Tagung 1927 auf Grund einer neuen Botschaft des Bundesrates werden Stellung zu nehmen haben.

II.

Die Gründe, die uns seinerzeit veranlasst hatten, Ihnen zu empfehlen, die bisherigen, auf dem Fusse von 170 festgesetzten Teuerungszulagen nur für ein halbes Jahr zu bewilligen, sind auch heute noch stichhaltig. Es handelte sich nicht um die Würdigung der Frage, ob die Zulagen für ein ganzes oder nur für ein halbes Jahr festzusetzen seien; man hat sich viel-

mehr darüber Rechenschaft zu geben, ob die Vorkriegsbesoldungen für die im Dienste stehenden Arbeitskräfte mit dem im Wurf liegenden Beamtengesetze um 70% und mehr für alle Zeiten stabilisiert werden dürfen. Nach der gegenwärtigen Fassung von Art. 70, Absatz 1, des Entwurfes für das Beamtengesetz gilt als neue Besoldung die Summe aus bisheriger Besoldung und Grundzulage. Unter letzterer ist bisher allgemein die unmittelbar vor dem Inkrafttreten des Beamtengesetzes gestützt auf die Beschlussfassung Ihrer Räte bewilligte Grundzulage verstanden gewesen. Diese Bestimmung enthält die vielgenannte **Besitzstandgarantie**, d. h. die Zusicherung, dass, abgesehen von den Zulagen, kein Beamter aus dem Inkrafttreten des Gesetzes eine Besoldungsreduktion erfahren dürfe. Es erschien daher angezeigt, dass die eidgenössischen Räte im Zusammenhange mit der Bereinigung der Differenzen beim Beamtengesetze über die Basis für die Festsetzung der beim Übergange zur neuen gesetzlichen Ordnung massgebenden Grundzulagen Beschluss fassen. Der Bundesrat ging dabei von der Annahme aus, dass die sachlichen Differenzen spätestens in der Juni-Tagung 1927 bereinigt werden konnten. Alsdann hätte auch die Möglichkeit bestanden, gleichzeitig die Frage der Teuerungszulagen für das zweite Halbjahr 1927 abzuklären. Eine Verständigung zwischen den Beschlüssen der beiden Räte über die Differenzen beim Besoldungsteil des Beamtengesetzes ist aber inzwischen nicht eingetreten. Daher hat auch die Hauptfrage, was für Grundzulagen als neue gesetzliche Besoldungen konsolidiert werden sollen, seither keine Abklärung erfahren können.

III.

Unabhängig von der Frage über das Ausmass der in die neue gesetzliche Besoldung einzubeziehenden Grundzulagen hat der Bundesrat heute den Räten über die Gestaltung der Teuerungszulagen für das zweite Halbjahr 1927 Antrag zu stellen. In dieser Beziehung beschränken wir uns auf die folgenden Darlegungen.

Die gegenwärtigen Teuerungszulagen gliedern sich in Grundzulagen, Ortszulagen und Kinderzulagen. Die Grundzulagen werden seit Mitte 1922 auf dem Fusse einer Teuerung gegenüber 1914 von 70% berechnet. Nach dem Verständigungsindex des eidgenössischen Arbeitsamtes schwankt diese Teuerung heute um 60% herum. Welchen Verlauf der Index der Lebenskosten seit 1914 genommen hat, zeigen die nachfolgenden Zahlen.

Index der Lebenskosten.

1914 und seit 1921 vom eidgenössischen Arbeitsamt auf der Verständigungsgrundlage berechnet.

1915 bis 1920 von andern statistischen Ämtern berechnet und teilweise nur geschätzt.

Zeitpunkt	a. Nahrungs- mittel	b. Brenn- u. Leucht- stoffe	c. Bekle- dung	abc. im ganzen	d. Miete	Total- index
Anteilsquoten	57 %	7 %	15 %	79 %	21 %	100
1914 Juni	100	100	100	100	100	100
1915 Jahresdurchschnitt	120	111	109	117	99	113
1916 "	142	123	132	138	101	131
1917 "	180	175	173	178	104	163
1918 "	223	287	220	228	111	204
1919 "	244	287	253	250	117	222
1920 "	242	285	260	249	127	224
1921 "	213	213	232	217	138	200
1922 "	163	181	186	169	146	164
1923 "	165	173	176	168	150	164
1924 "	172	165	179	172	155	169
1925 "	169	153	181	170	162	168
1926 "	160	146	172	161	166	162
1927 Januar	158	146	166	158	167	160
Februar	157	144	166	158	167	160
März	156	144	166	157	167	159
April	156	143	161	156	167	158

Im Jahresdurchschnitte 1926 betrug die Teuerung gegenüber 1914 noch 62 %; seit Januar 1927 ist sie auf 60 und darunter gesunken. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, wäre eine Herabsetzung der Grundzulagen schon für das erste Halbjahr 1927 angezeigt gewesen. Für das zweite Halbjahr 1927 müsste die Massnahme noch viel eher befürwortet werden. Eine Herabsetzung des zur Bestimmung dieser Zulagen massgebenden Indexes um wenigstens fünf Punkte würde sich auch dann rechtfertigen, wenn der sogenannten Vorkriegsteuerung von 1909/1910 bis 1914 in vollem Umfange Rechnung getragen werden wollte.

Jeder Punkt des massgebenden Indexes bedeutet für den Bund eine Ausgabensumme von rund 1,9 Millionen Franken. Die Voraussetzungen

wären demnach gegeben, eine auf das Jahr berechnete Minderausgabe von wenigstens 9 Millionen Franken auf dem Wege der Grundzulagenreduktion zu erzielen.

Die Vorkriegsbesoldungen der Masse des Bundespersonals sind einzig mittels der Grundzulagen um 70 und mehr Prozent erhöht worden. Zu diesen Lohnverbesserungen kamen aber noch neu hinzu die Orts- und Kinderzulagen, welche zusammen rund 24 Millionen Franken im Jahre erfordern. So ist es auch zu verstehen, dass (ohne die Entschädigungen für Barauslagen der Dienstpflichtigen) die Personalkosten bei der allgemeinen Bundesverwaltung und den Bundesbahnen, wie nachstehender Zusammenstellung zu entnehmen ist, von 100 im Jahre 1913 auf 224 im Jahre 1926 angestiegen sind.

Personalausgaben der allgemeinen Bundesverwaltung und der Bundesbahnen im Jahr 1913 und seit 1921.

Jahr	Personalbestand	Besoldungen, Löhne und Teuerungszulagen			Gesamte Personalausgaben		
		im ganzen in Millionen Fr.	auf den Kopf		im ganzen in Millionen Fr.	auf den Kopf	
			in Franken	in Verhältniszahlen 1913=100		in Franken	in Verhältniszahlen 1913=100
1913	66,868	159,2	2380	100	174,3	2606	100
1921	71,955	392,0	5447	228	440,6	6123	234
1922	68,764	358,9	5219	219	401,3	5835	223
1923	66,745	335,6	5028	211	373,5	5595	214
1924	66,260	336,5	5078	213	381,5	5757	220
1925	66,363	337,5	5085	213	383,5	5778	221
1926	65,741	335,8	5107	214	384,4	5847	224

Ein erheblicher Teil der grossen Zunahme entfällt auf Mehrleistungen für die beiden Personalversicherungskassen. Die mit dem neuen Arbeitszeitgesetz eingeführte Verkürzung der Arbeitszeit und der Dienstschiebt, sowie die Verlängerung der Ferien haben eine Mehrbelastung gebracht, die sich wohl in den voranstehenden Ausgaben summen äussert, die aber weder bei den auf den Kopf berechneten Durchschnitten, noch in den entsprechenden Verhältniszahlen zum Ausdruck kommt.

IV.

Wenn der Bundesrat trotz dieser Verhältnisse auf einen Abbau der Grundzulagen noch für die kommenden sechs Monate verzichtet, so tut

er es aus der Erwägung, die Beratungen des Beamtengesetzes im gegenwärtigen Stadium nicht zu erschweren. Der Bundesrat möchte aber betonen, dass die Beratung der Gesetzesvorlage die Durchführung gerechtfertigter Massnahmen hinsichtlich der Gestaltung der Teuerungszulagen auf die Dauer nicht verhindern darf. Wenn daher für 1928 abermals Teuerungszulagen in Betracht kommen, so müssen wir bei unserer Antragstellung an die eidgenössischen Räte aus dem seit mehr als einem Jahre eingetretenen Rückgange der Lebenskosten die Konsequenzen ziehen. Es erscheint angezeigt, auf diese Sachlage schon heute aufmerksam zu machen, damit unser Antrag auf Belassung der gegenwärtigen Teuerungszulagen noch für weitere sechs Monate nicht missverstanden werde.

* * *

Gestützt auf die voranstehenden Darlegungen beehren wir uns, Ihnen den nachfolgenden Beschlusentwurf zur Annahme zu empfehlen. Wir benützen den Anlass, Sie unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 31. Mai 1927.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Motta.

Der Bundeskanzler:

Kaeslin.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

über

**die Verlängerung der Wirksamkeit des Bundesbeschlusses vom
23. Dezember 1925 betreffend die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Bundespersonal für das Jahr 1927.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 31. Mai 1927,
beschliesst:

Art. 1. Die Wirksamkeit des Bundesbeschlusses vom 23. Dezember 1925 betreffend die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Bundespersonal für das Jahr 1926 wird bis zum 31. Dezember 1927 verlängert.

Art. 2. Dieser Beschluss tritt als dringlicher Natur auf den 1. Juli 1927 in Kraft. Der Bundesrat wird mit seiner Vollziehung beauftragt.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Bundespersonal für das Jahr 1927. (Vom 31. Mai 1927.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1927
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	2147
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.06.1927
Date	
Data	
Seite	708-712
Page	
Pagina	
Ref. No	10 030 056

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.